



MARKTGEMEINDE KIRCHSTETTEN

Verwaltungsbezirk St. Pölten, Land Niederösterreich,
3062 Kirchstetten, Wienerstraße 32
gemeindeamt@kirchstetten.at, Telefon: 02743/8206, Fax.: 02743/8206-18

9. Dezember 2015

Ortspolizeiliche Verordnung

über die Vermeidung von Lärm und sonstigen Belästigungen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchstetten hat auf Grund des §33 NÖ Gemeindeordnung 1973 unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Niederösterreich in seiner Sitzung am 09.12.2015 nachstehende ortspolizeiliche Verordnung beschlossen:

§ 1

Ziele, Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Ziel dieser Verordnung ist die Einschränkung und Vermeidung von Lärmerzeugung und sonstigen Belästigungen.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (3) Im Sinne dieser Verordnung gilt als
 1. Nachtzeit: Die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr.
 2. lärmverursachende Bautätigkeit: Der Betrieb von Baumaschinen und der Einsatz von Baugeräten, die geeignet sind im räumlichen Umfeld der Baustelle unzumutbaren Lärm zu verursachen.
 3. Maschinen: Maschinen, die der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 entsprechen.

§ 2

Verbote

- (1) Handlungen und Unterlassungen in der Nachtzeit zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen ab 17.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztags, die geeignet sind Menschen durch Lärm, Staub, Geruch, Abgase, Erschütterungen, Blendung oder Spiegelung örtlich unzumutbar zu belästigen, sind verboten.

- (2) Ob Belästigungen örtlich zumutbar sind, ist nach der Flächenwidmung im Sinne des NÖ Raumordnungsgesetzes und der sich daraus ergebenden zulässigen Auswirkungen auf einen gesunden, normal empfindenden Menschen zu beurteilen.
- (3) Als örtlich unzumutbar gelten jedenfalls und sind in der unter Abs. 1 genannten Zeit verboten
1. der Betrieb von treibstoffbetriebenen Maschinen zur Gartenpflege (z.B. Benzinrasenmäher, Motorsense u. ä.),
 2. der Betrieb von Säge-, Schleif- und Arbeitsmaschinen im Freien,
 3. lärmverursachende Bautätigkeit (z.B. Hämmern am Dach, Betrieb einer Estrichpumpe),
 4. Lautsprecherwerbung, die nicht der Genehmigung nach straßenrechtlichen Vorschriften bedarf.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Die Bestimmungen nach § 2 gelten nicht für land- und forstwirtschaftliche Arbeiten sowie für Tätigkeiten in gewerberechtlichen Anlagen und Betrieben, auf welche die für diese Tätigkeiten geltenden Bundes- und Landesgesetze Anwendung finden.
- (2) Der Bürgermeister kann im Einzelfall auf Antrag für lärmverursachende Bautätigkeiten im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 3 eine Ausnahme vom Verbot nach § 2 Abs. 1 erteilen, wenn die Tätigkeit im öffentlichen Interesse gelegen ist oder ein erhebliches privates Interesse des Antragstellers gegeben ist und keine Gesundheitsgefährdung Dritter hiervon zu erwarten ist.

§ 4 Verwendung von Streumitteln gegen Eis und Schneeglätte

- (1) Die Verwendung von chemischen Auftaumittel, die als Wirkstoff natrium- oder halogenidhaltige Substanzen wie Natriumchlorid (Streusalz), Kalziumchlorid, Magnesiumchlorid, Natriumazetat oder stickstoffhaltige Substanzen wie Ammoniumsulfat und Harnstoff enthalten, ist auf allen im Gemeindegebiet gelegenen, für den Fußgänger- oder Fahrzeugverkehr bestimmten öffentlichen Flächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Parkplätze, Abstellplätze, Hauszufahrten, Verbindungswege et) verboten.
- (2) Das Verbot des § 4 Abs. 1 gilt nicht, wenn auf Grund extremer Witterungsverhältnisse (z. B. Glatteisbildung bei unmittelbar gefrierendem Regen, bei Tauwetter und anschließendem starken Temperaturrückgang, bei Nieseln oder einfallendem Nebel mit anschließendem starken Temperaturrückgang) der Einsatz erlaubter Auftaumittel oder abstumpfender Streumittel (Split) wirkungslos ist und damit die Sicherheit des Verkehrs nicht mehr gewährleistet werden kann.

(3) Folgende Straßenzüge bzw. neuralgische Bereiche sind von den Bestimmungen gemäß Abs. 1 ausgenommen:

1. KG Totzenbach, Gemeindestraße Auffahrt Waldsiedlung
2. KG Totzenbach, Gemeindestraße Auffahrt Zehetberggasse
3. KG Kirchstetten, Gemeindestraße Auffahrt zu den Anwesen Zeiner und Fousek
4. KG Kirchstetten, Gemeindestraße Kreuzungsbereich Liegenschaft Hinterholz 19
5. KG Totzenbach, Gemeindestraße Kortan-Gasse vom Kreuzungsbereich Liegenschaft Kortan-Gasse 4 Richtung Süden auf die Anhöhe

§ 5 Strafbestimmung

- (1) Wer einem Verbot nach § 2 zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991 und wird mit einer Geldstrafe bis zu € 218,— oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.
- (2) Die Bestrafung wegen einer Übertretung nach § 2 obliegt dem Bürgermeister als Strafbehörde erster Instanz.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 01.06.1984 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Paul Horsak

Angeschlagen am: 10.12.2015

Abzunehmen am: 28.12.2015

Abgenommen am:

ANHANG

Zahlreiche Bestimmungen des Umweltschutzes sind in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen verankert und sind dazu auch die Strafbestimmungen geregelt. Dies sind zum Beispiel die Bestimmungen zum Stand Oktober 2015 in der jeweils gültigen Fassung.

Abfallentsorgung

Abfallverbrennung Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. Nr. 9/2011
NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBL. 8240-6
Abfallverbrennungsverordnung, BGBl. I Nr. 127/2013

Lärmbelästigung

NÖ Polizeistrafgesetz, LGBL. 4000-7
Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 73/2015
Pyrotechnikgesetz 2010, BGBl. Nr. 20/2015

Luftreinhaltung

Bundesluftreinhaltegesetz, BGBl. Nr. 77/2010
Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 88/2014

Kraftfahrgesetz 1967 BGBl. Nr. 73/2015

Hundehaltung

NÖ Hundehaltegesetz, LGBL. 4001-3

Gewässerschutz

Wasserrechtsgesetz 1959 (§§ 30ff), BGBl. Nr. 54/2014
Gülle-, Klärschlamm- u. Fäkalentsorgung
NÖ Bodenschutzgesetz, LGBL. 6160-5
Aktionsprogramm Nitrat 2012

Natur- und Landschaftsschutz

Waldschutz Pflanzenschutzmittelgesetz BGBl. 189/2013
NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBL. 6130-5
NÖ Pflanzenschutzverordnung LGBL. 6130/1-9
Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 54/2014
Forstgesetz 1975 (§ 16 – Waldverwüstung), BGBl. 102/2015
NÖ Naturschutzgesetz 2000 (§ 15 Baumschutz), LGBL. 5500-11

(Stand: 21.08.2015)